

bestimmende Stellung ein. Er ist dafür verantwortlich, daß die für die Tätigkeit des Vorstands festgelegten Aufgaben gelöst werden. Er leitet die Mitglieder des Vorstands in ihrer Tätigkeit an und kontrolliert sie. Deshalb wurde in die Arbeitsordnungen der Konsumgenossenschaften auch aufgenommen, daß der Vorstandsvorsitzende der Konsumgenossenschaft die gesetzlich geregelten Pflichten eines Betriebsleiters wahrnimmt. Trotzdem vertritt er aber die Konsumgenossenschaft im Rechtsverkehr nicht allein, wie dies z. B. nach § 16 Abs. 4 Satz 1 des Musterstatuts der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (VO vom 21. Februar 1973 [GBl. I Nr. 14 S. 121]) für den Vorsitzenden vorgesehen ist

Die Konsumgenossenschaft wird nach ihrem Statut im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Zur Vertretung der Konsumgenossenschaft ist jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied befugt. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Eintragungen im Genossenschaftsregister, die auf der Grundlage der Anweisung Nr. 74/58 über das Verfahren bei der Eintragung der Konsumgenossenschaften in das Genossenschaftsregister vom 20. Dezember 1958 (veröffentlicht in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Nr. 38/1958) vorgenommen werden.

Der Vorstandsvorsitzende kann durch einen Stellvertreter vertreten werden. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt, daß die Vorstandsmitglieder bei Urlaub, Krankheit oder längerer Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gleichzeitig für längere Zeit abwesend, dann entscheidet der Vorstand über die Vertretung durch ein anderes hauptamtliches Vorstandsmitglied. Es ist daher durchaus möglich, daß in einem solchen Fall ein anderes Vorstandsmitglied zeitweilig zum Ausspruch einer fristlosen Entlassung befugt sein kann. Das muß aber aus der Form der Unterschriftsleistung erkennbar sein.

GÜNTER BURISCH,

Leiter der Rechtsabteilung des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR

§§ 153 ff. ZPO.

Gegenstand des Berufungsverfahrens können nur solche Ansprüche sein, über die auf einen entsprechenden Antrag in der 1. Instanz eine Entscheidung getroffen wurde.

BG Suhl, Urteil vom 30. November 1978 - BAB 26/78.

Der Kläger ist beim Verklagten als Leiter für Aus- und Weiterbildung tätig. Da er keine Lehrmeisterprämie erhielt, stellte er einen entsprechenden Antrag bei der Konfliktkommission, der jedoch abgewiesen wurde.

Mit seiner Klage beim Kreisgericht beantragte der Kläger festzustellen, daß er Anspruch auf die Lehrmeisterprämie habe.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Über seinen bereits in der 1. Instanz gestellten Antrag hinaus hat er beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an ihn eine Gehaltsnachzahlung und eine Qualifikationszulage zu leisten.

Der Verklagte hat Abweisung der Berufung beantragt. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

In sinngemäßer Auslegung der §§ 153 ff. ZPO konnte sich das Berufungsverfahren nur auf die Überprüfung der vorangegangenen Entscheidungen der Konfliktkommission und des Kreisgerichts erstrecken. Demzufolge konnten nicht Ansprüche einbezogen werden, die nicht Gegenstand der Entscheidungen der Vordergerichte waren. Eine andere Verfahrensweise würde bedeuten, den Prozeßpartei den gesetzlich vorgeschriebenen Zwei-Instanzen-Zug für die Überprüfung ihrer Ansprüche vorzuenthalten bzw. sie von

der geforderten vorhergehenden Verhandlung und Entscheidung auszuschließen.

Gegenstand der Berufung konnten demzufolge nur die Ansprüche sein, für die bereits in der Vorinstanz die entsprechenden Anträge gestellt wurden und über die eine Entscheidung getroffen wurde.

Eindeutig hat der Kläger vor der Konfliktkommission und beim Kreisgericht nur die Halbjahresprämie als Lehrmeister gefordert. Entsprechend dem auf diese Forderung begrenzten Antrag haben diese Gerichte ihre Entscheidungen getroffen. Damit sieht sich der Senat außerstande, in das Berufungsverfahren auch die erst im Berufungsverfahren darüber hinaus erhobenen Forderungen — Nachzahlung von Gehalt und Qualifikationszulage — einzubeziehen und über deren Berechtigung zu entscheiden. Wenn der Kläger den Standpunkt vertritt, daß der Verklagte ihm diese Leistungen unberechtigt vorenthält, dann kann er seine Ansprüche nur in einem erneuten gerichtlichen Verfahren geltend machen. Er kann also hinsichtlich dieser Ansprüche einen entsprechenden Antrag bei der Konfliktkommission stellen.

(Es folgen Ausführungen zum Antrag des Klägers auf Zahlung der Lehrmeisterprämie.)

Zivilrecht * 1

§§ 84 Abs. 2, 93, 156, 330 ff. ZGB.

1. Bei der Regelung des § 156 ZGB handelt es sich um eine spezielle Form des Schadenersatzes, die sich aus der Gebrauchswertgarantie ergibt. Hier genügt es, die Ursächlichkeit des aufgetretenen Mangels für den Schadenseintritt nachzuweisen. Der Nachweis einer Pflichtverletzung ist nicht erforderlich.

Ein Schadenersatzanspruch nach §§ 84 Abs. 2, 156 ZGB ist jedoch außer im Fall des fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen Mangel und Schaden auch dann nicht gegeben, wenn ein kausal verursachter Schaden die Grenzen erfahrungsgemäßer Verhältnismäßigkeit überschreitet. Der Anspruch ist damit im allgemeinen auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Die Befreiung des Garantieverpflichteten von der Schadenersatzverpflichtung nach § 334 ZGB ist zulässig.

2. Schadenersatzansprüche, die sich auf die Folgen einer nicht qualitätsgerechten Leistung bei Kaufverträgen beziehen, sind nicht ausschließlich nach §§ 84 Abs. 2, 156 ZGB zu beurteilen. Gehen sie über die Grenzen dieser Bestimmung hinaus, sind sie nach §§ 84 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB zu prüfen, wobei es maßgeblich auf den Nachweis konkreter Pflichtverletzungen durch den Verkäufer oder Hersteller ankommt.

3. Während der gesetzlichen Garantiezeit kann der Käufer die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen nach §§ 84 Abs. 2, 93, 330 ZGB wahlweise vom Verkäufer oder Hersteller fordern.

4. Im Falle der materiellen Verantwortlichkeit des Schädigers ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang eine Mitverantwortlichkeit des Geschädigten für den Schaden gegeben ist, insbesondere im Hinblick auf die ihm obliegende Schadensabwendungs- bzw. -minderungspflicht.

OG, Urteil vom 13. Februar 1979 - 2 OZK 1/79.

Der Kläger hat vom Verklagten einen Pkw gekauft und diesen mit Genehmigung des Rates der Stadt W. als Taxi genutzt. An diesem Pkw ist während der gesetzlichen Garantiezeit ein Motorschaden aufgetreten, der im Wege der Nachbesserung beseitigt wurde. Wegen dieses Mangels stand der Pkw dem Kläger an 29 Tagen nicht zur Verfügung.

Der Kläger hat unter Hinweis auf § 156 ZGB Schadenersatz in Höhe von 902,10 M verlangt, weil bei ihm durch den Nutzungsausfall des Pkw eine Einkommensminderung eingetreten sei.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und vor-